

infobrief 19/2013

Dienstag, 26. November 2013

StR/MK

- Seit 1995 - **Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV** - Seit 1995 -
Infobriefe im Internet: <http://www.iff-hamburg.de/index.php?id=3030>

Stichwörter

Widerruf, Widerrufsbelehrungen, Förderdarlehen, Verbraucherdarlehen

1 Sachverhalt

Die Verbraucherzentralen sind weiterhin stark mit der Prüfung von Widerrufsbelehrungen von Immobiliendarlehen beschäftigt. Allein die Verbraucherzentrale Hamburg zählt mittlerweile fast 4.000 Anfragen von Verbrauchern. Bei einer Vielzahl von Darlehensverträgen ist keine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung erteilt worden. Ist die Widerrufsbelehrung aber fehlerhaft, hat die Widerrufsfrist von regelmäßig 14 Tagen nicht zu laufen begonnen und der Widerruf kann noch jederzeit erklärt werden. Wird die Vertragsbindung auf diese Weise gelöst, darf die Bank keine Vorfälligkeitsentschädigung verlangen. Bei diversen Anfragen liegen auch Immobilien-Darlehensverträge von oder aus Mitteln der öffentlichen Hand vor, etwa der KfW-Bankengruppe (vormals: Kreditanstalt für Wiederaufbau) oder der Landesförderinstitute wie der Hamburgischen Investitions- und Förderbank, IFB (vormals: Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt, WK), der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB SH) oder der Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank).¹ Die staatlichen Förderdarlehen zum Wohnungsbau enthalten regelmäßig fehlerhafte Widerrufsbelehrungen. Diese Banken verlangen bei vorzeitiger Darlehensablösung teilweise eine Vorfälligkeitsentschädigung.

Fraglich ist, inwieweit solche Förderdarlehen überhaupt vom Anwendungsbereich des Verbraucherdarlehensrecht umfasst sind. Müssen also Verbraucher und Darlehensnehmer von Förderdarlehen nach den gesetzlichen Vorgaben über ihr Widerrufsrecht belehrt werden?

2 Stellungnahme

2.1 Begriff und Praxis bei Förderdarlehen

Unter Förderdarlehen oder öffentlichem Kredit werden alle Leistungen der öffentlichen Hand verstanden, bei denen Geld zu günstigeren Voraussetzungen oder günstigeren Bedingungen als zu marktüblichen Konditionen gewährt werden.² Die Darlehen sollen auf die Förderung eines im öffentlichen Interesse liegenden Zwecks dienen; im breit gefächerten Bereich der Bau-

¹ Eine Auflistung findet sich etwa unter: <http://de.wikipedia.org/wiki/Landesf%C3%B6rderinstitut> .

² So etwa *Peters*, in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch – Bd.1, 2011, § 89 Rn. 1.

finanzierungen sind dies etwa Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Familienförderung oder sozialer Wohnungsbau. Neben günstigen Zinsen sehen die Darlehen oftmals auch besondere Zahlungsmodalitäten vor wie etwa tilgungsfreie Zeiten und teilweise auch einen teilweisen Erlass der Tilgung. Die Kreditvergabe vollzieht sich im Allgemeinen in einem zweistufigen Akt: Zunächst wird im Rahmen eines Bewilligungs- oder Ablehnungsakts das „Ob“ der Kreditgewährung entschieden, dann wird die Durchführung – das „Wie“ – über ein Vertragsverhältnis geregelt. Die Zuordnung einer solchen öffentlichen Finanzierungshilfe zum öffentlichen Recht oder zum Privatrecht gestaltet sich deshalb schwierig und wird von den Vertretern der vorherrschenden sogenannten *Zweistufentheorie* so gelöst, dass bei Verträgen, die beiderseitigen Leistungspflichten beinhalten, das Zivilrecht anzuwenden ist.³ In der Regel werden öffentliche Förderdarlehen über die Kreditinstitute herausgereicht.

Bei der **direkten Kreditvergabe** handeln öffentliche-rechtliche Kreditinstitute wie Sparkassen oder Landesbanken allenfalls als Stellvertreter der öffentlichen Hand; Vertragspartner werden hier die öffentliche Anstalt und der Darlehensnehmer.

Bei der **indirekten Kreditvergabe** handelt das eingeschaltete Kreditinstitut im eigenen Namen. Hier tritt das Kreditinstitut im Verhältnis zur öffentlichen Hand als Darlehensnehmer auf und gibt die erhaltenen Fördermittel an seinen Kreditkunden weiter; man spricht von **durchgeleiteten Krediten**.⁴ Handelt das Kreditinstitut hierbei auch auf eigene Rechnung, stellt sich das Kreditgeschäft als *Refinanzierungskredit* dar. Wird der Kredit aber auf Rechnung der öffentlichen Hand vergeben, so liegt ein *Treuhandkredit* vor.

Der Verbraucher bzw. Kreditkunde erhält damit also regelmäßig über die finanzierende „Hausbank“ die öffentliche Finanzhilfe.⁵

2.2 Verbraucherdarlehensrecht

Auch wenn das Verhältnis zwischen Darlehensnehmer und öffentlicher Hand privatrechtlicher Natur ist, führt dies nicht zur vollen Anwendung des Verbraucherdarlehensrechts. Das Gesetz sieht für Förderdarlehen seit jeher **Ausnahmen** vor.

2.2.1 Rechtslage bis 10.06.2010

Bereits nach dem früheren Verbraucherkreditgesetz waren bestimmte Kredite zur Förderung des Wohnungswesens und des Städtebaus von den Regelungen des Verbraucherkreditrechts ausgenommen (§ 3 I Nr. 5 VerbrKrG). Diese Ausnahme wurde im Zuge der Schuldrechtsmodernisierung 2002 in § 491 II Nr. 3 BGB a.F. übernommen, der bis zu Umsetzung der EU-Verbraucherkreditrichtlinie am 11.06.2010 Geltung hatte.

Danach finden die Vorschriften des Verbraucherkreditrechts in §§ 491 ff. BGB keine Anwendung auf Verbraucherdarlehensverträge, die

³ Vgl. etwa *Peters*, aaO., Rn. 4 ff., m.w.N.

⁴ Siehe *Peters*, aaO., Rn. 7f.

⁵ Vgl. etwa *Kaiser*, in: Staudinger – BGB, § 360 Rn. 14 m.w.N.; *Wildemann*, in: jurisPK-BGB, § 360 Rn. 14; *Grothe*, in: BeckOK-BGB, § 360 Rn. 3.

„... im Rahmen der Förderung des Wohnungswesens und des Städtebaus auf Grund öffentlich-rechtlicher Bewilligungsbescheide oder auf Grund von Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten **unmittelbar** zwischen der die Fördermittel vergebenden öffentlich-rechtlichen Anstalt und dem Darlehensnehmer zu **Zinssätzen** abgeschlossen werden, die **unter den marktüblichen Sätzen** liegen.“

Der Gesetzgeber wollte mit dieser Regelung klarstellen, dass die zinsgünstigen Kredite zur Förderung des Wohnungswesens und des Städtebaus von den Anstalten des öffentlichen Rechts ohne Gewinnerzielungsabsicht und außerhalb des allgemeinen Wettbewerbs vergeben würden. Zudem wären die Darlehensnehmer durch die Behörden hinreichend beraten, so dass ausreichender Verbraucherschutz gewährleistet sei.⁶

Vor diesem Hintergrund und auch nach dem Wortlaut ist zu schlussfolgern, dass dieser Ausnahmetatbestand nur dann gegeben ist, wenn es zu einer *unmittelbaren Vertragsbeziehung* zwischen Förderbank und Darlehensnehmer gekommen ist und der Kredit außerdem Zinsen aufweist, die unter Marktniveau liegen.

2.2.1.1 Unmittelbarkeit

Die Ausnahme in § 491 II Nr.3 BGB a.F. ist mithin nur in den Fällen einschlägig, in denen die öffentlich-rechtliche Anstalt den Kredit **direkt** an den Verbraucher gibt. Jede Zwischenschaltung einer Hausbank genügt, um die Privilegierung auszuschließen. Sei es, dass die Hausbank sich über öffentliche Förderbank refinanziert oder den Kredit lediglich treuhänderisch verwaltet (**durchgeleiteter Kredit**). Es reicht, dass der Kredit als solcher von der Hausbank ausgereicht wird, selbst wenn diese bei der Entscheidung über die Kreditgewährung die öffentlich-rechtlichen Vergaberichtlinien beachten und die Mittel aus staatlichen Förderprogrammen stammen.⁷ § 491 II Nr. 3 BGB a.F. kommt mithin nur dann zur Anwendung, wenn der Kredit unmittelbar von der öffentlich-rechtlichen Anstalt – möglicherweise aber durch ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut in Stellvertretung⁸ - an den Darlehensnehmer unter Vollziehung des beschriebenen zweistufigen Akts nach öffentlich-rechtlicher Bewilligung auf vertraglicher Grundlage vergeben wird.⁹

2.2.1.2 Marktgünstige Zinsen

Liegt eine *direkte* Kreditvergabe durch eine Förderbank vor, müssen die Zinsen des Darlehens zudem deutlich unter dem Marktdurchschnitt liegen. Es war und ist indes schwierig, zu beurteilen, wann das Darlehen Zinssätze aufweist, die unter den marktüblichen Sätzen liegen.¹⁰

Früher bot es sich an, die in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank angegebene untere Streubreite des effektiven Jahreszinses als Vergleichsgröße heranzuziehen. Eine Streubrei-

⁶ Vgl. *Kessal-Wulf*, in: Staudinger-BGB, 2004, § 491 Rn.79.

⁷ So die einhellige Auffassung *Kessal-Wulf*, aaO., Rn. 81; s.a. *Kessal-Wulf*, in: Staudinger-BGB, , 2012, § 491 Rn.86; *Jungmann*, in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch – Bd.1, 2007, § 81 Rn. 52; *Ulmer*, in: MünchKomm, 5. Aufl. 2004, § 491 Rn. 81; ebenso BGH NJW 2003, 2742 (2744).

⁸ *Schürnbrand*, in: MünchKomm, 5. Aufl. 2008, § 491 Rn. 89.

⁹ So *Kessal-Wulf*, aaO., Rn. 82.

¹⁰ Vgl. etwa *Jungmann*, in: Bankrechts-Handbuch, § 81 R. 48ff.

/...4

te wird in den EWU-Zinsstatistiken, die seit 2003 diese Monatsberichte der Bundesbank abgelöst haben, nicht mehr angegeben. Gleichwohl werden sie als erste Referenz herangezogen werden können; hier bieten sich die Zeitreihen SUD118 und SUD119 der Bundesbankstatistik an.¹¹ Bei den Darlehen aus Mitteln der KfW wird man bei den üblichen und beratungsrelevanten Darlehen der Programme 151ff. (energieeffizientes Bauen und Sanieren), deren Zinssätze zurzeit teilweise lediglich 1 Prozent betragen, ohne Probleme die Günstigkeit bejahen können. Für solche Darlehen werden nach den Vertragsbedingungen in der Regel ohnehin keine Vorfälligkeitsentschädigungen erhoben. Die Widerrufsmöglichkeit ist dort also nicht relevant. Ein nicht eindeutiger Fall ist das Wohnungseigentumsförderungsprogramm Nummer 124, welches an keine besonderen Voraussetzungen geknüpft ist. Seine Konditionen sind nach der Erfahrung der Verbraucherzentrale Hamburg etwas schlechter als gute Anbieter am Markt.¹² Sondertilgungen sind nicht möglich. Die Absicherung erfolgt durch eine erstrangige Grundschuld. Zudem werden Vorfälligkeitsentschädigungen erhoben. Hier spricht aus unserer Sicht einiges dafür, die Konditionen als marktüblich anzusehen.

2.2.1.3 Zwischenfazit

In der Zeit **bis zum 10.06.2010** sind von der öffentlichen Hand herausgegebene Förderdarlehen, die von den Kreditinstituten bzw. Hausbanken an die Verbraucher ausgereicht werden, als sogenannte **durchgeleitete Kredite von den Regelungen des Verbraucherdarlehensrechts nach §§ 491 ff. a.F. BGB umfasst**. Demnach besteht auch bei diesen Darlehen nach § 495 BGB. i.V.m. § 355 BGB die gesetzliche Verpflichtung, den Verbraucher ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht zu belehren.

Lediglich Förderdarlehen, die von den öffentlich-rechtlichen Förderanstalten *direkt* an den Darlehensnehmer vergeben worden sind, unterliegen nicht den Bestimmungen des Verbraucherkreditrechts. Sparkassen und Landesbanken können hier aber stellvertretend tätig gewesen sein. Das ist jeweils im Einzelfall anhand der Vertragsunterlagen (liegt etwa ein Bewilligungsbescheid vor?) oder gegebenenfalls durch Nachfragen beim Verbraucher zum Vertragsabschluss zu prüfen.

Nach überschlägiger Prüfung der etwa der Verbraucherzentrale Hamburg zur Beurteilung vorliegenden Förderdarlehen, dürfte es sich bei den weit überwiegenden Darlehen indes um die besagten *durchgeleiteten Kredite* handeln. Das entspricht der gängigen Praxis.

2.2.2 Rechtslage ab 11.06.2010

Mit Umsetzung der EU-Verbraucherkreditrichtlinie am 11.06.2010 hat die Vollausschreibung in § 491 II Nr.5 BGB eine neue Fassung erhalten. Jetzt heißt es dort: *Verbraucherdarlehensverträge sind keine Verträge,*

*... die nur mit **einem begrenzten Personenkreis** auf Grund von Rechtsvorschriften im öffentlichen Interesse abgeschlossen werden, wenn im Vertrag für den Darlehensnehmer*

¹¹ Suche unter: www.bundesbank.de

¹² Abzulesen etwa am wöchentlich durch die Verbraucherzentrale Hamburg veröffentlichten Hypothekenzinsvergleich.

günstigere als marktübliche Bedingungen und höchstens der marktübliche Sollzinssatz vereinbart sind."

Damit fallen staatlich subventionierte Darlehen, die unter Mitwirkung von Einrichtungen der öffentlichen Hand vergeben werden, zunächst weiterhin nicht generell aus dem Anwendungsbereich der §§ 491 ff. BGB heraus. Auch nach den neuen Bestimmungen können öffentliche Kredite Verbraucherdarlehen sein, ganz gleich ob sie von den privatrechtlichen Kreditinstituten auf eigene Rechnung ausgereicht werden oder von der öffentlichen Hand unmittelbar oder unter Zwischenschaltung eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts vergeben werden.¹³

Maßgeblich sind nun vielmehr sachliche Voraussetzungen, die die bisherige Privilegierung von Förderdarlehen allerdings *erweitern*. So ist etwa der Förderzweck nicht mehr auf die Förderung des Wohnung- und Städtebaus beschränkt.

2.2.2.1 Wegfall des Unmittelbarkeitserfordernisses

Maßgeblich ist aber, dass durch den Wegfall des Tatbestandes „unmittelbar“ der Darlehensvertrag nicht mehr direkt zwischen der fördernden Stelle und dem Darlehensnehmer zustande kommen muss, sondern nunmehr auch sämtliche ***durchgeleitete Kredite*** von der Ausnahme umfasst sind. Dies trägt nach der Gesetzesbegründung ausdrücklich der hier eingangs geschilderten Praxis Rechnung, nach der die Förderdarlehen in der Regel nicht mehr unmittelbar von den Förderanstalten vergeben werden, sondern über private Banken ausgereicht werden.¹⁴

2.2.2.2 Günstigere als marktübliche Bedingungen

Als einzige Einschränkung kann insofern allenfalls die Voraussetzung herangezogen werden, dass für das Förderdarlehen ***günstigere als marktübliche Bedingungen und höchstens der marktübliche Sollzinssatz*** (§ 489 V BGB) vereinbart werden muss. Es muss demnach also eine gewisse Entlastung des Darlehensnehmers gegenüber rein privatwirtschaftlichen Angeboten festgestellt werden können, die sich regelmäßig, aber nicht zwingend aus einem besonders preiswerten Vertragszins ergeben. Denkbar sind aber auch andere Entlastungen, die sich typischerweise als Verzicht auf Sicherheiten oder eine tilgungsfreie Zeit darstellen.¹⁵ Der marktübliche Sollzinssatz darf allerdings keinesfalls überschritten sein. Wie oben bereits ausgeführt, ist die Einordnung der Kondition des Wohnungseigentumprogramms 124 der KfW als „günstig“ zumindest fraglich. Für die Marktüblichkeit spricht insbesondere auch die Vereinbarung einer Vorfälligkeitsentschädigung im Gegensatz zu anderen Programmen dieses Anbieters.

2.2.2.3 Begrenzter Personenkreis

Während viele der denkbaren Förderdarlehen sich aufgrund konkreter Förderungsziele an einen begrenzten Personenkreis richten, ist dieses Tatbestandsmerkmal beim Programm 124 der KfW

¹³ Vgl. *Schürnbrand*, in: MünchKomm, 6. Aufl. 2012, § 491 Rn.8f.

¹⁴ BT-Drs. 16/11643, S.77.

¹⁵ Vgl. *Schürnbrand*, aaO, Rn. 72; Bülow, in: *Bülow/Artz*, Verbraucherkreditrecht, § 491 Rn. 174; auch BT-Drs. 16/11643, S.77.

wohl nicht erfüllt. Die Mittel werden nach dem insofern einschlägigen Merkblatt der KfW¹⁶ natürlichen Personen, die selbst genutztes Wohneigentum erwerben oder die Genossenschaftsanteile zeichnen, um Mitglied einer Wohnungsgenossenschaft zu werden, zur Verfügung gestellt. Weitere Zugangsbeschränkungen sind nicht benannt. Zudem ist nicht bekannt, dass es sich um Mittel handelt, die nur begrenzt refinanziert werden. Anders als etwa bei Landesförderinstituten kommt es zum Ende des Jahres nicht zu einem Zuteilungs-Stop. Anscheinend refinanziert die KfW die Mittel des Programms 124 unbegrenzt am Markt.

2.2.2.4 Zwischenfazit

Förderdarlehen, die ab dem 11.06.2010 ausgereicht worden sind, sind also regelmäßig nicht von den Bestimmungen des Verbraucherdarlehensrechts nach §§ 491 ff. BGB umfasst. Dementsprechend unterliegen sie auch nicht dem gesetzlichen Widerrufsrecht nach § 495 BGB, über das nach Maßgabe des Art. 247 § 6 EGBGB belehrt werden muss.¹⁷ Ausnahmen bestehen lediglich für Darlehen, die keine günstigeren als die marktüblichen Bedingungen anbieten bzw. den marktüblichen Sollzinssatz überschreiten oder Verträge, die einem unbegrenzten Personenkreis angeboten werden. **Es spricht daher einiges dafür, das Wohnungseigentumsförderungsprogramm 124 der KfW unter diese Ausnahme zu fassen.**

2.2.3 Kritik und Ausblick

Die durch die Vorschrift geschaffene Privilegierung von öffentlich-rechtlichen Förderbanken wird sowohl von Verbraucherseite¹⁸ als auch von Bankenseite¹⁹ deutlich kritisiert: Bereits minimale Zinsverbesserungen würden zum vollständigen Ausschluss des Verbraucherdarlehensrechts führen. Es sei fraglich, ob diese Ausnahme und die Senkung des Schutzniveaus der Verbraucher sachgerecht sei oder ob hier lediglich die öffentlich-rechtlichen Förderbanken von den komplizierten Vorgaben des Verbraucherdarlehensrechts befreit werden sollen. Tatsächlich ist der Umfang dieser Darlehen ebenso wie bei anderen Immobiliendarlehensverträgen erheblich. Deshalb scheint gerade auch hier der Schutz des Darlehensnehmers durch die Anwendung des Verbraucherdarlehensrechts in §§ 491 ff. BGB zwingend angezeigt zu sein. Insoweit wird beiderseits für die Praxis angeregt, in Fällen der Kombination von Förderdarlehen und weiteren Darlehen einen einheitlichen Vertragsstandard anzunehmen und damit auch einheitliche Verbraucherschutzvorschriften anzuwenden.²⁰ Vor dem Hintergrund spricht auch einiges dafür, die strengen gesetzlichen Anforderungen an eine Widerrufsbelehrung nach § 495 BGB i.V.m. Art. 247 § 6 II EGBGB jedenfalls auch auf diejenigen Förderdarlehen anzuwenden, bei denen eine Widerrufsbelehrung erteilt worden ist. Der Bundesgerichtshof hat zwar mit Urteil vom 22.05.2012 entschieden, dass diese Anforderungen nur einzuhalten sind, wenn auch ein ge-

¹⁶ <https://www.kfw.de/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-%28Inlandsf%C3%B6rderung%29/PDF-Dokumente/6000002641-M-124-134.pdf>.

¹⁷ Vgl. hierzu etwa auch AG Rosenheim, Urte. v. 16.10.2012 – 12 C 2413/11 – juris.

¹⁸ Kulke, VuR 2009, 373 (378).

¹⁹ Rösler/Werner, BKR 2009, 1 (2).

²⁰ Kulke, aaO.; Rösler/Werner, aaO.; zustimmend Krämer/Müller, in: Dauner-Liebe/Langen, BGB | Schuldrecht, 2. Aufl. 2012, § 491 Rn. 24.

/...7

gesetzliches Widerrufsrecht besteht.²¹ Er hat aber gleichzeitig zu verstehen gegeben, dass in Fällen, in denen ein Widerrufsrecht vertraglich vorgesehen ist, auch die Abrede gelten kann, dass die Widerrufsfrist nur für den Fall beginnen soll, dass die Belehrung den Anforderungen für ein gesetzliches Widerrufsrecht entspricht. Hierfür müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen. Das kann etwa bei Vertragssituationen gegeben sein, in denen zum Ausgleich eines strukturellen Ungleichgewichts die Durchbrechung des Grundsatzes „pacta sunt servanda“ gerechtfertigt erscheint. Bei Darlehensverträgen aber, die sich faktisch nur durch das Zinsniveau und durch Zahlungsmodalitäten unterscheiden, ansonsten aber nahezu identische, weitreichende Pflichten für den Darlehensnehmer begründen, wird auch das gleiche strukturelle Ungleichgewicht vorliegen, sodass es auch bei Förderdarlehen gerechtfertigt sein dürfte, erteilte Widerrufsbelehrungen an den gesetzlichen Vorgaben an eine ordnungsgemäße Belehrung zu messen.

3 Fazit

Ob Förderdarlehen vom Anwendungsbereich des Verbraucherdarlehensrecht umfasst sind, richtet sich überwiegend nach dem Zeitpunkt ihrer Ausreichung:

- Förderdarlehen, die **vor dem 10.06.2010** von den Kreditinstituten bzw. Hausbanken an die Verbraucher ausgereicht werden, sind als sogenannte *durchgeleitete Kredite* regelmäßig von den Regelungen des Verbraucherdarlehensrechts nach §§ 491 ff. a.F. BGB umfasst. Hier liegt ein gesetzliches Widerrufsrecht vor, über das nach den gesetzlichen Vorgaben auch belehrt werden muss. Ausgenommen sind Darlehen, die von den Förderanstalten direkt vergeben werden.
- Förderdarlehen, die **ab dem 11.06.2010** ausgereicht worden sind, sind regelmäßig nicht von den Bestimmungen des Verbraucherdarlehensrechts nach §§ 491 ff. BGB umfasst. Dementsprechend unterliegen sie auch nicht dem gesetzlichen Widerrufsrecht nach § 495 BGB, über das nach Maßgabe des Art. 247 § 6 EGBGB belehrt werden muss. Ausgenommen sind Darlehen, die für den Darlehensnehmer nicht günstiger als marktübliche Darlehen sind oder nicht einem begrenzten Personenkreis zur Verfügung gestellt werden. Als eine solche Ausnahme erscheint das Wohnungseigentumsförderungsprogramm Nummer 124 der KfW.
- Wird bei diesen neuen Förderdarlehen gleichwohl eine Widerrufsbelehrung erteilt, muss sich diese nach der hier vertretenen Auffassung auch an den gesetzlichen Vorgaben messen lassen.

²¹ BGH, Urt. v. 22.05.2012 – II ZR 88/11 – juris; vgl. auch iff-Infobrief 02/2013, S.1f.